

Verordnung der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Hecken, Mauern, Zäunen, Einfriedungen, Geländern, Pfosten, Licht- und Telegrafmasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (3) ¹Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. ²Inbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, Ständern und Schaukästen angebracht werden.
- (2) ¹Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. ²Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen, wenn sie nicht länger als vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin aufgehängt werden und die Plakate anderer nicht überhängt werden, solange diese noch aktuell sind.

§ 4 Wahlen und politische Parteien

- (1) ¹Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. ²Jeder Partei oder Wählergruppe steht mindestens ein Sockel von einem Plakat je Anschlagtafel zur Verfügung. ³Wenn eine Partei / Wählergruppe mehr als 10 % bei der letzten Wahl erhalten hat, steht ihr je angefangenen weiteren 10 % ein weiteres Plakat, maximal 4, zur Verfügung. ⁴Dies gilt für
- a) die jeweils zu den Wahlen oder Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen
 - Bundestagswahlen
 - Landtagswahlen
 - Kommunalwahlenjeweils sechs Wochen vor Wahltermin,
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden jeweils sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- ⁵Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 3 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen in Schaufenstern, die auf Veranstaltungen insbesondere von örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen hinweisen.
- (2) Ausgenommen sind auch Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder an sonstigen kirchlichen Einrichtungen.
- (3) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden.
- (4) ¹Im Übrigen kann die Gemeinde - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. ²Die Gemeinde kann solche Gestattungen gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr erteilen und mit Auflagen oder Bedingungen verbinden sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. ³Auf Antrag kann die Gemeinde Werbetafeln und Plakatständer an oder auf öffentlichem Verkehrsgrund im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.

§ 6 Entfernen von Anschlägen

- (1) ¹Anschläge, die nicht den Bestimmungen nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung genügen werden von der Gemeinde entfernt. ²Dem Aufsteller, Veranstalter oder Verantwortlichen des Anschlags wird hierfür eine Verwaltungsgebühr
- von 5,00 Euro bei Entfernung von Anschlägen an den gemeindlichen Anschlagtafeln
 - von 20,00 Euro bei Entfernung von aufgestellten Plakatständern oder Plakatträgern
- in Rechnung gestellt.

§ 7 Auflagen

- (1) ¹Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. ²Durch die Anschläge darf weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen beeinträchtigt werden. ³Evtl. erforderliche Genehmigungen von Straßenbauasträgern bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (3) ¹Alle Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranstalter zu entfernen. ²Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Gemeinde zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt Plakatierungen mit rechtswidrigem Inhalt kostenpflichtig zu beseitigen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt. ²Nach Art. 28 Abs. 3 LStVG kann die Gemeinde die Beseitigung von Anschlägen, die entgegen dieser Verordnung angebracht wurden, anordnen. ³Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Rettenbach a.Auerberg, den 20. Oktober 2016

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

i.O. gez.

Reiner **Friedl**
1. Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 14.07.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.

